

F8178  
Refonte des statuts

**F8178**

L110038281.03

Enregistré et déposé le:

07/03/2011

**E**

# Statuten der Bio-Nest a.s.b.l.

## §1 Name, Dauer, Gründungsmitglieder, Sitz, Geschäftsjahr

- Abs. 1 Die **Bio-Nest a.s.b.l.** (im Folgenden kurz „BN“ genannt) wurde am 29.11.2009 in Luxemburg-Stadt gegründet und soll als Verein ohne Gewinnzweck, welcher aufgrund dem abgeänderten Gesetz vom 21.4.1928 über Vereine und Stiftungen ohne Gewinnzweck sowie den vorliegenden Statuten geregelt ist, in das zuständige Vereinsregister Luxemburgs eingetragen werden.
- Abs. 2 Die Dauer des Vereins ist unbefristet.
- Abs. 3 Die Gründungsmitglieder der BN sind:
- 1) von Arx Stefan, Privatbeamter, 38, rue Xavier Brasseur, L-Differdange, CH
  - 2) Frondizi Claudia, Lehrerin, 38, rue Xavier Brasseur, L-Differdange, LUX
  - 3) Halbig Karin, Familienmanagerin, 54, bd Baden-Powell, L-Luxembourg, LUX
- Abs. 4 Der Sitz des Vereins ist an der 38, rue Xavier Brasseur, L-4518 Differdange
- Abs. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr mit dem Tag der Vereinsgründung.

## §2 Satzungszweck und Tätigkeitsbereich

- Abs. 6 Ziel des Vereins ist es, kostengünstig Bio-Produkte anzupreisen, damit es sich eine möglichst breite Bevölkerungsgruppe in Luxemburg leisten kann, seinen Konsum weitgehendst durch Bio-Produkte abzudecken, um gesund leben zu können.
- Abs. 7 Ein besonderes Augenmerk richtet sich dabei auf Kinder. Ihnen soll ein natürlicher Einstieg in ihr künftiges Leben ermöglicht werden, damit für sie der Konsum von Bio-Produkten von Anfang an eine Selbstverständlichkeit darstellt und sie nachhaltig ein gesundes Bewusstsein zu Bio-Produkten entwickeln.
- Abs. 8 Die Bestrebungen des Vereins sollen insbesondere erreicht werden durch:
- a) Durchführen von Second-Hand-Börsen für Bio-Produkte
  - b) Organisation von Veranstaltungen, die den Satzungszweck (gem. Abs. 6) zum Ziel haben

## §3 Gemeinnützigkeit und Finanzierung

- Abs. 9 Die BN verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- Abs. 10 Die BN und seine Arbeit sind parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

CE / SACK

- Abs. 11 Die Finanzierung der BN erfolgt durch Erlöse der Second-Hand-Börsen und weiteren Veranstaltungen (gem. Abs. 8), Mitgliedsbeiträgen und finanziellen Zuwendungen (z. B. Gönnerbeiträgen) sowie allfälligen Kostenerstattungen für Leistungen, die durch die BN erbracht wurden.
- Abs. 12 Die Mittel der BN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen seitens der BN begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- Abs. 13 Der Verein besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern und aus Gönnern. Es wird unterschieden zwischen natürlichen (Einzel- oder Familien-Mitgliedschaft) und juristischen Personen. Eine Familien-Mitgliedschaft besteht aus max. 2 erwachsenen Personen und deren minderjährigen Kinder, sofern alle in einem Haushalt leben.
- Abs. 14 Es kann jede natürliche oder juristische Person aktives Mitglied des Vereines werden, die die Statuten der BN anerkennt. Gönnern steht eine passive Mitgliedschaft zu. Sie werden ebenfalls zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, an denen ihnen jedoch kein Stimmrecht zusteht.
- Abs. 15 Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt und darf für natürliche Personen 50 Euro und für juristische Personen 250 Euro nicht überschreiten.
- Abs. 16 Ein Gesuch zur Aufnahme in den Verein erfolgt mittels eines von der BN vorgefertigten Formulars, welches unterschrieben zuhänden des Vorstandes eingereicht werden kann. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand spätestens innert 2 Monaten. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Bestätigung wirksam.
- Abs. 17 Bestehen seitens des Vorstands Bedenken zur Aufnahme, kann der Vorstand ein Gesuch schriftlich ablehnen.
- Abs. 18 Gegen einen Entscheid gem. Abs. 17 kann der Gesuchsteller mittels Antrag (Frist gem. Abs. 30) bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch erheben. Der Vorstand muss in diesem Fall an der Mitgliederversammlung seinen Negativ-Entscheid begründen. Aufgrund dessen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, wobei eine Zweidrittels-Mehrheit erforderlich ist und der Gesuchsteller kein Anrecht hat, daran beizuwohnen. Der Vorstand teilt schliesslich dem Gesuchsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung innert 14 Tagen schriftlich mit.
- Abs. 19 Die Mitglieder können dem Vorstand mittels Antrag (Frist gem. Abs. 30) jedes aktive Vereinsmitglied für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, über welchen anlässlich der Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.

- Abs. 20 Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis, welcher zu ausgewiesenen Vergünstigungen an allen Veranstaltungen der BN, sofern es die finanzielle Lage des Vereins zulässt, und allenfalls bei anderen Institutionen oder Unternehmen berechtigt. Über die Vergünstigungen entscheidet der Vorstand.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

- Abs. 21 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung derselben.
- Abs. 22 Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird mit dem Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
- Abs. 23 Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei groben Verstößen gegen Satzung und Interessen der BN sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe und bei Verletzung der Beitragspflicht, d.h. wenn der Mitgliederbeitrag 3 Monate nach Ablauf der Fälligkeit noch nicht eingegangen ist. Dem Auszuschließenden muss vorab unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- Abs. 24 Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mittels Antrag (Frist gem. Abs. 30) bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch erheben. Der Vorstand muss in diesem Fall an der Mitgliederversammlung seinen Entscheid begründen. Aufgrund dessen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss, wobei eine Zweidrittels-Mehrheit erforderlich ist und das Mitglied kein Anrecht hat, bei der Abstimmung über seinen Ausschluss beizuwohnen.
- Abs. 25 Ein ausscheidendes Mitglied kann keine Mitgliedsbeiträge zurückfordern.

## **§6 Organe des Vereins**

- Abs. 26 Organe der BN sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- Abs. 27 Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt hat. Kommt eine Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht zustande, so ist eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten durchzuführen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang wird ein 3. Wahlgang angeordnet. Bleibt es auch im 3. Wahlgang bei der Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Präsidentin/Präsidenten den Ausschlag.

## §7 Mitgliederversammlung

- Abs. 28 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
- Abs. 29 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu ihr eingeladen hat, wobei das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands entscheidend ist.
- Abs. 30 Jedes aktive Mitglied (Ausnahme siehe Abs. 18) kann einen Antrag für einen weiteren Punkt in der Tagesordnung der regulären oder außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder anlässlich der Versammlung der Dringlichkeit zustimmt.
- Abs. 31 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Präsidentin/ Präsidenten den Ausschlag.
- Abs. 32 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aufgrund eines Antrags von mindestens ein Drittel der Mitglieder oder wenn es der Vorstand als erforderlich erachtet unter Angabe der genauen Tagesordnung einberufen. Eine Einladung aufgrund eines Antrages hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen (Frist siehe Abs. 29).
- Abs. 33 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenprüfers;
  - b) Abstimmung über Entlastung und Wahlen im festgelegten Rhythmus;
  - c) Bestimmung des Kassenprüfers;
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - e) Beschlussfassung über Anträge;
  - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- Abs. 34 Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind von der/des Tages-Protokoll-Führerin/Führers schriftlich zu erfassen, von der/dem Tages-Präsidentin/Präsidenten gegenzuzeichnen und den Mitgliedern innert 14 Tagen zuzusenden. Einsprüche gegen den Wortlaut im Protokoll können bis 14 Tage nach dem Versand des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, wobei das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands entscheidend ist. Der Vorstand entscheidet daraufhin über das weitere Vorgehen und unterrichtet die Mitglieder – nach Möglichkeit ausschliesslich in elektronischer Form.
- Abs. 35 In der Regel beschließt die Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Bei der Wahl des Vorstands kann eine geheime Wahl anlässlich der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bei Misstrauensanträgen wird geheim abgestimmt.

- Abs. 36 Ein Beschluss, der eine Änderung der Statuten enthält, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, wenn sie wegen dem Eintrag im Vereinsregister notwendig werden.

## §8 Der Vorstand

- Abs. 37 Der Vorstand hat mindestens drei Mitglieder und besteht mindestens aus der/dem Präsidentin/Präsidenten, einer/einem Kassierer/Kassierer und einem Aktuar. Ein Vorstandsmitglied neben der/dem Präsidentin/Präsidenten wird zur/zum Vize-Präsidentin/Präsidenten ernannt.
- Abs. 38 Die/der Präsidentin/Präsident ist aufgrund von Beschlüssen des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Die/der Vize-Präsidentin/Präsident handelt vollumfänglich in der Vertretungsbefugnis der/des Präsidentin/Präsidenten. Diese Befugnis wird entweder von der/dem Präsidentin/Präsidenten selber oder vom Vorstand erteilt. Es steht dem Vorstand frei, weiteren Vorstandsmitgliedern punktuell weitere Vertretungs- bzw. Zeichnungsbefugnisse zu erteilen.
- Abs. 39 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der BN und die Verwaltung seiner Mittel. Er ist für die Angelegenheiten der BN zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- Abs. 40 Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Er kann jederzeit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zwei Dritteln Mehrheit aller Mitglieder abgewählt werden. Misstrauensanträge sind in der Tagesordnung anzugeben. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- Abs. 41 Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Personen zum Zweck der Abwicklung laufender Geschäfte und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, zu bestellen. Hierzu können entsprechende Personen oder Betriebe auf Honorarbasis bezahlt werden.
- Abs. 42 Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich (Ausnahme Abs. 43). Die Aufwandsentschädigung orientiert sich an den effektiven Unkosten.
- Abs. 43 Der Vorstand ist berechtigt, ehrenamtlich geleitete Tätigkeiten (Vorstand, Veranstaltungen) im bescheidenen und angemessenen Rahmen (z. B. gemeinsames Essen) zu belohnen, sofern dies die finanzielle Lage des Vereins zulässt.

## §9 Kassenführung und Kassenprüfung

- Abs. 44 Der Kassenprüfer hat nach Ablauf des Geschäftjahres die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Abs. 45 Er darf nicht dem Vorstand angehören und kann, sofern dies erforderlich ist, eine natürliche oder juristische Person sein, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## §10 Auflösung

- Abs. 46 Die Auflösung der BN kann nur in einer Mitgliederversammlung aufgrund eines ordnungsgemäß eingereichten Antrags durch eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.
- Abs. 47 Bei einer Auflösung der BN ist das Vereinsvermögen an eine in Luxemburg ansässige a.s.b.l., dessen Satzungszweck möglichst nahe der der BN herankommt, zu übertragen.

Luxemburg, den 20. Februar 2011

Die aktuellen Vorstandsmitglieder erklären sich mit den vorliegenden Statuten einverstanden und bestätigen mit ihrer Unterschrift die korrekte Wiedergabe der Änderungen aufgrund der Entscheide an der Mitgliederversammlung 2011.

Claudia Frondizi  
Präsidentin

*Frondizi*

Stefan von Arx  
Vize-Präsident/Aktuar

*S. von Arx*

Chantal Weis  
Kassiererin

*Weis*

*CF. / SA / CW*